

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Band: 35 (1960)
Heft: 1

Artikel: Die Johanniterkommende Rheinfeldern
Autor: Senti, Anton
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747457>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Johanniterkommende Rheinfelden

Anton Senti

Uebersicht

Wie Rheinfelden als Stadt so bildet auch sein Johanniterhaus einen Sonderfall in der oberrheinischen Geschichte. Diese Kommende ist gegründet und zum Anfange reichlich beschenkt worden von Rheinfelder Bürgern und Bürgerinnen, die einen aus dem hohen Stadtadel, die andern aus dem Gewerbestande, wobei zu beachten ist, dass sozusagen jeder Handwerker und Handelsmann, sogar mancher Chorherr, wenigstens zur Selbstversorgung Landgüter besass und bewirtschaftete. Die Gründung der Kommende darf auf das Jahr 1200 angesetzt werden. Als ziemlich genau 600 Jahre später der Staat Aargau sie säkularisierte, musste wieder ein edler Rheinfelder Bürger ihrem Untergange machtlos zusehen. Um die Mitte dieser langen Lebenszeit des Johanniterhauses stand die kleine Stadt politisch, wirtschaftlich und auch geistig auf ihrer Höhe, bereit, die Kommende Basel zu sich aufzunehmen. Damit sind die drei Meilensteine der Rheinfelder Kommendengeschichte hingestellt: 1200 — 1500 — 1800, die Zahlen etwas aufgerundet. Damit ist auch angedeutet, dass zwischen der Stadt und der Kommende, zwischen der Bürgerschaft und den streitbaren Rittermönchen enge Beziehungen bestanden haben müssen. Wenn dieses Verhältnis, auf Gegenseitigkeit gegründet, gut gemeint war, so brachte es schon die Länge der Zeit mit vielen gedeihlichen bis beschaulichen Jahrzehnten und katastrophalen Ereignissen doch auch bedenkliche Schwankungen und Trübungen mit sich. Auf dieses Verhältnis passt Ovids Variante zum berühmten *Panta-rei - cuncta fluunt Omnisque vagans formatur imago*.

I. Aus der Ordensgeschichte

Die Geschichte des Johanniterordens ist so reich an heroischen und tragischen Ereignissen und Gestalten, dass ein Dramatiker wie Schiller im Zuge seiner historischen Studien auf sie stossen und von ihnen ergriffen gewesen sein musste. So entstand in dem grossen Balladenjahr die wuchtigste der Balladen, «Der Kampf mit dem Drachen». Zu den epigrammatischen Gedichten gehört das Epigramm auf die Johanniter. Unter seinen dramatischen Entwürfen steht die Skizze für die Malteser. Sie

Vindonissa-Museum
CH-5200 Brugg

lässt ahnen, was für ein gewaltiges Drama daraus hätte werden sollen. Ort der Handlung ist die Insel Malta, wo dem Johanniterorden von Kaiser Karl V. ein neuer Sitz angewiesen worden war nach dem Rückzug des Ordens aus Rhodos. Zeit: Der Höhepunkt der Belagerung durch eine türkische Flotte im Jahre 1522. Die Lage ist umso gefährlicher, als im Orden selber sich moralischer Zerfall zeigt, die Rebellion umgeht und grundsätzliche und strategische Meinungsverschiedenheiten die Kraft der Verteidigung lähmen. Auch das unentschlossene Verhalten des spanischen Königs Philipp II. lässt die hart bedrängten Malteser an ihren kulturpolitischen Idealen irre werden. Erst der Hamburger Dramaturg Bulthaupt nahm den Gegenstand wieder auf und schrieb seine «Malteser», indem er sich aufs engste an Schillers Konzeption anschloss. Auch in seiner grossen Ballade lässt Schiller einen der Ritter und den Meister mit den Pflichten der reinen Menschlichkeit und den strengen Gesetzen des Ordens auseinandersetzen. Dem Ritter, der die Insel Rhodos von dem Drachen erlöste, schleudert der Meister die strafenden Worte entgegen:

«Ein Gott bist du dem Volke worden,
Ein Feind kommst du zurück dem Orden.»

Stumm hört der Ritter die Strafrede an und schickt sich an, den Orden zu verlassen. Im Grunde muss aber auch der Meister zugeben, dass selbst das strenge Ordensstatut hinter den höhern Geboten der Menschlichkeit zurückstehen muss, da doch sie den ganzen Ordensbau tragen:

«. . . . Umarme mich, mein Sohn!
Dir ist der härtere Kampf gelungen.
Nimm dieses Kreuz: es ist der Lohn
Der Demut, die sich selbst bezwungen.»

Im Epigramm fasst Schiller seine ganze hohe Auffassung, die er von diesem geistlichen Ritterorden hatte, in die inhaltsreichen Worte zusammen:

Herrlich kleidet sie euch, des Kreuzes furchtbare Rüstung,
Wenn ihr, Löwen der Schlacht, Akkon und Rhodus beschützt,
Durch die syrische Wüste den bangen Pilgrim geleitet
Und mit der Cherubim Schwert steht vor dem Heiligen Grab.
Aber ein schönerer Schmuck umgibt euch die Schürze des Wärters,
Wenn ihr, Löwen der Schlacht, Söhne des edelsten Stamms,
Dient an des Kranken Bett, dem Lechzenden Labung bereitet
Und die niedrige Pflicht christlicher Milde vollbringt.
Religion des Kreuzes, nur du verknüpfest, in *einem*
Kranze, der Demut und Kraft doppelte Palme zugleich!

Ein Heinrich Düntzer meinte, Schiller hätte in seinem Epigramm gerade so gut von den Tempelherren als von den Johanniterherren reden

können, wo er die kriegerische Tapferkeit rühmt. Wir müssen es erst recht den geschichtskundigeren Niedergelassenen in Rheinfeldern und den Fremdenführern unter ihnen übersehen, wenn sie in ihrem Eifer die Deutschordensritter zu Beuggen mit den Johannitern zu Rheinfeldern verwechseln. Weniger verzeihen wir es jenem Car-Chauffeur, also Postwagenführer, der seinen Fahrgästen das burgähnliche Gebilde zu Beuggen als aufgehobenes Frauenkloster vorstellte. Alle drei genannten Orden stammen nämlich aus der Zeit der Kreuzzüge, die sich vom Ende des 11. bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts abspielten. Schiller hat alle drei wohlgekannt und lässt wohlbewusst in seinem Drama «Nathan der Weise» einen Tempelherrn und nicht einen Johanniter auftreten. Die Grundsatzungen waren hier wie dort dieselben: Frömmigkeit, Wohltätigkeit, Verteidigung des christlichen Glaubens und der Christenheit, Gehorsam und Treue in jeder Lage, somit auch Tapferkeit. Die Idee der Kreuzzüge war aber so gewaltig, und die Aufgaben, die sich die Ritterschaft des Abendlandes am Beginn der Kriegsfahrt stellten, so mannigfach, dass so etwas wie eine Arbeitsteilung unter ihnen eintrat, wobei die Ereignisse und Entwicklungen den einzelnen Ordensangehörigen unversehens bald vor diese, bald vor jene stellen konnte. So musste der Tempelritter, der den Schutz des Tempels zu Jerusalem als seine höchste Pflicht zu erachten hatte, bald in die Schlacht eilen, bald ans Krankenbett treten. Dann wieder musste der Ritter des Spitals zu Jerusalem die Kreuzfahrer übers Meer begleiten. Nach den Ordenssatzungen standen sich die Johanniter und die Deutschritter am nächsten, nur dass der Deutschritterorden den Deutschen allein offen stand, während die Johanniter diese nationale Schranke nicht kannten. Als sich nach dem kläglichen Ende der Kreuzzüge alle drei Orden ins Abendland zurückziehen mussten, richteten sich die Templer hauptsächlich in Frankreich ein; die Deutschritter übernahmen die schwere Pionierarbeit des Deutschtums ihrer Nation gegen das Slaventum, aber die Ritter des Spitals erbauten ihre Kommenden an Meerhäfen, Fluss und Seeübergängen und an Kreuzungen der grossen Verkehrs- und Heeresstrassen.

Der Aufenthalt auf der Insel Cypern war von so kurzer Dauer, dass der Name Cyprioten nie recht aufkam. Von Rhodos (1309—1522) aber erhielten die Johanniter den zweiten Namen «Rhodiser», von der Insel Malta den heute noch offiziellen Namen Malteser, Ordre de «St. Jean de Malte» (1522—1798). Seit der Reformation bestehen nebeneinander die katholische Sektion mit Sitz in Rom, und die protestantische, deren Sitz der Wohnort des Grossmeisters ist, gegenwärtig London. Die Johanniter in der Schweiz bilden eine eigene «Provinz» mit Sitz in Neuchâtel.

II. Gründung und Aufbau¹

1. Allgemeine Lage

Allgemeine und besondere Umstände scheinen die Einrichtung eines Spitalritterhauses in oder nahe bei Rheinfeldern geradezu gefordert zu haben. Als wichtiges Glied im zähringischen Staate, an einem der ältesten Rheinübergänge und an der Gabelung der Breisgau—Zürichgaustrasse vom Dinkelberg her mit der Basel—Bözberg—Zürichstrasse, von zwei Burgen bewehrt, musste Rheinfeldern bald genug in die Auseinandersetzung zwischen Staufern und Zähringern hineingeraten und noch vor 1150 seine erste Kriegsnot und Verwüstung der Landschaft erleben.

Im Winter 1146 predigte der hl. Bernhard von Clairvaux in und vor der Martinskirche, zum 2. Kreuzzuge aufrufend. Im Jahre 1189 zogen die süddeutschen Ritter schon zum 3. hl. Kriege aus. Acht Jahre später aber tobte in Deutschland der Bürgerkrieg. Als um 1200 der 4. Kreuzzug vor Konstantinopel aufgehalten wurde, war die Not und Verwilderung am Oberrhein so hoch gestiegen, dass den Einkehrpredigten der Zisterziensermönche die Herzen vieler Herren für das gedrückte Volk und aus eigener Not sich öffneten und die geplagten Untertanen nach Hilfe vom Himmel ausschauten. Zu jener Zeit ging wieder einmal das tröstliche Wort um von den Freuden, die den Armen und Elenden im Jenseits warteten, und von der ewigen Belohnung der Reichen für ihre Wohltaten an den bedürftigen Mitmenschen und an der Kirche. (*Sapienter sibi prospicit, qui mundanis tamquam transitoriis abrenunciat sibique thesauros in celis comparat, ubi nec erugo nec tinea demolitur* = Wohlweislich sieht sich einer vor, welcher sowohl die weltlichen als auch die geistigen Schätze preisgibt, die ihn im Himmel, wo weder Rost noch Motten sie zerfressen, erwarten. Orig. Perg. JK. Urkunde 10.)

2. Die ersten Johanniter

Damals kehrten auch die ersten Ritter des Spitals zu Jerusalem, St. Johannes des Täufers Orden, aus dem Orient zurück, doch nicht um sich von ihren Idealen zu entfernen, sich auszuruhen und sich beschaulich an sicheren Orten niederzulassen. Einmal waren sie selber nie sicher vor neuen Aufrufen ihrer Obern zum Kriege, sodann galt es für Nachwuchs zu sorgen und Vorräte an Geld, Waffen und anderer Ausrüstung anzulegen, um ihrer Aufgabe nachkommen zu können. Der Kampf gegen das Heidentum war aber nur eines ihrer Ordensgebote; das nächste stand damit in Zusammenhang: den Kreuzfahrern die Wege zu weisen, den heimkehrenden Invaliden und Kranken Spitalpflege angedeihen zu lassen. Allzu nahe lag es, auch andere irgendwie bedürftige Wanderer aufzunehmen, und schliesslich die Kranken- und Armenpflege überhaupt

auszuüben. Ins Gelübde war aber auch allzeit fromme Uebung und Bescheidenheit eingeschlossen. Das waren die Männer, deren gerade die oberrheinischen Lande jetzt bedurften, und das war das Volk aller Städte, welches diese Hilfe schätzte und die Johanniterhäuser nach Kräften beschenkte und förderte. In den Kranz der Kommenden von Speyer, Mülhausen, Heitersheim, Basel und Bubikon wurde auch Rheinfelden eingesetzt.

3. Um die Gründung

Die Vorgänge und Probleme um die Gründung des Johanniterhauses Rheinfelden lassen sich wahrscheinlich nicht mehr ganz aufhellen. Schon das Gründungsjahr ist kaum genau bestimmbar.² Das älteste Datum steht in einer Eintragung in ein Kopialbuch aus viel späterer Zeit und ist angezweifelt: die Indiktionszahl XII passt nicht auf das gleichzeitig angegebene Kalenderjahr 1204; vielleicht sollte es heißen Indiktion VII. Welcher Zählung aber gebührt die Priorität? Sicherer datiert ist die nächste Eintragung im Kopialbuch. Es ist eine Urkunde, ausgestellt von Probst und Kapitel des Stifts Beromünster vom Jahre 1212. «Man möge wissen, dass Berchtold, ein Ritter von Rheinfelden, Ministeriale des erlauchten Herzogs Berchtold von Zähringen ein freies Hospital auf seinem eignen Gut (bei Rheinfelden) gründen wollte.» Was heisst aber «Constituere velet»? Entweder hatte er erst die Gründungsabsicht kundgetan und vollzog nun die Gründung oder er gedachte in allernächster Zeit die Gründung zu vollziehen. Im erstern Falle hätte es sich nur noch um die Wegräumung eines im Anfange unbeachteten Hindernisses für die satzungsmässig freie Entwicklung des Hauses gehandelt, da die Kommende von allen materiellen Verpflichtungen an dritte Seite frei sein musste. Dazu war die Lösung aus dem Pfarrsprengel der Magdener Kirche als erstes nötig. Das geschah tatsächlich durch diese Urkunde. Zu berücksichtigen ist ferner der Kopialeintrag von 1209 am 28. Januar, wonach der Offizial der Basler Kurie einen Streit zwischen den Johannitern zu Rheinfelden und andern Güterbesitzern zu Oltingen beilegte. Demnach war der Gründungsakt schon im Jahre 1209 vollzogen, womit aber für einen solchen 5 Jahre früher nichts ausgesagt ist. Der Besitzstand der Kommende Rheinfelden in Pfaffenheim i. E., Oltingen und Wenslingen an der obern Ergolz war nebst den Gütern bei Rheinfelden sicher die erste materielle Grundlage der Kommende Rheinfelden gewesen, und einer solchen bedurfte es. Doch erst für die Jahre 1223 und 1224 steht die Tatsache fest, dass es um jene Zeit ein Johanniter-Spital in Rheinfelden gab. Da die Gründung einer so wichtigen Institution nach vielen Seiten vorbereitet und geregelt werden musste, muss diese auch gar nicht auf ein bestimmtes Jahr, noch weniger auf einen Tag angesetzt werden; der

ganze Hergang konnte schrittweise erfolgen und sich auf mehrere Jahre erstrecken: Ausdruck des Gründungswillens, Wahl des Ortes, Ueberschlag der zu schaffenden materiellen Grundlage, Zustimmung der Ordensobern, Bereinigung der Rechtsverhältnisse. Für die Gründungszeit kommen also in Betracht die Jahre 1204—1212.

Mit den ersten Vergabungen in Pfaffenheim, Oltingen und Rheinfeldern waren für den Anfang genügende materielle Grundlagen geschaffen, und es bestanden weitere gute Aussichten auf Vermögenszuwachs in den nächsten Jahren. So brauchte die oberste Ordensleitung, abgesehen von dem wirklichen Bedarf einer Kommende an dieser Stelle, keine Hemmungen zu haben, ihre formelle Einwilligung zu erteilen. Diese ist nicht urkundlich feststellbar, muss aber vorausgesetzt werden. Was dann im Jahre 1212 geschah, wahrscheinlich als Abschluss längerer Unterhandlungen, entspricht dem Grundsatz der Steuerfreiheit und der Selbstverwaltung. Der Bauplatz lag innerhalb des Bereiches der Kirche von Magden, der bis an die Ringmauer der noch nicht hundert Jahre alten Stadt reichte. Nun rundete der Ritter Berchtold von Rheinfeldern seinen Besitz durch Landkauf ab, befreite die Kommende von der Zins- und Zehnpflicht gegenüber der Kirche Magden und entschädigte diese durch anderes Land. Dass das Stift Beromünster hiezu seine Einwilligung erklären musste, kommt daher, dass im Jahre 1036 Werner von Büttikon und Graf Ulrich von Lenzburg den Kirchensatz von Magden an Beromünster geschenkt hatten, was Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) im Jahre 1173 bestätigte. Erst im Jahre 1353 ging die Kirche von Magden durch Tauschgeschäft von Beromünster an das Kloster Olsberg über.

4. Die Privilegien

Der nächste Schritt war, dass noch während die notwendigen Bauten bis zu einem gewissen Ende gefördert wurden, die Kommende sich die zu ihrer Rechts- und Besitzsicherheit unentbehrlichen Privilegien des weltlichen und des kirchlichen Oberhauptes holte. Der Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. wurde ausgestellt am 4. Januar 1223. Darin verkündet der Kaiser, dass er «den Bruder Albertus und die andern Brüder des Spitals zu St. Johannis von Jerusalem in Alemannien mit allen ihren Kirchen, Besitzungen und zugehörigen Gerechtigkeiten wohlwollend unter seines und des Reiches Schutz genommen» habe, was in den folgenden üblichen Formeln noch weiter ausgeführt wird. Am 9. Juni 1244 stellte auch Papst Innozenz IV. sein Privileg aus, welches hauptsächlich an den hohen und niedern Klerus gerichtet ist. Die schon durch den Richterspruch vom 28. Januar 1209 bekundete Unterstützung seitens des Diözesanbischofs durften die Spitalritter zu Rheinfeldern in kommenden Zeiten noch wiederholt erfahren.

5. Personalbestand

Es ist nicht daran zu zweifeln, dass auch die Kommende Rheinfelden es ernst nahm mit der Erfüllung der Ordenspflichten, sowohl im eigenen engen Raume, als auch hinsichtlich der weltumspannenden Tätigkeit. Dabei war der Personalbestand nie gross. Um 1250 mögen es kaum ein Dutzend Männer gewesen sein, nämlich 4—5 Brüder und Ordenspriester und etwas Dienerschaft und Knechtsmannschaft. Später stieg die Zahl an auf 7 Brüder, einschliesslich 3 Priester, dazu ein gewisses Dienstpersonal so, wie die Ausweitung des Betriebes das nach und nach erforderte.

6. Die Erweiterung des Grundbesitzes

In den ersten zwei Jahrhunderten gelangte die Kommende Rheinfeld zu einem beträchtlichen Besitz an Gütern, Häusern, Rechten und Bargeld. All das kam zusammen durch Schenkungen, Käufe und Tausch. Wenn es dabei auch nicht immer ohne Streitigkeiten mit Erben und bisherigen Lehensleuten ablief, so liegt doch in keinem Falle Ungesetzlichkeit oder Gewalttätigkeit vor. Noch lange erfolgte die Vermögensvermehrung nach den Grundsätzen der alten Volksrechte, ob in der einen oder andern Form. Die Privilegien schützten nur das rechtmässig schon Erworbene, gaben aber auch den Johannitern kein Vorrecht bei Erwerbungen. Die Fertigungen erfolgten meistens vor dem Rate oder dem Gerichte zu Rheinfelden, wie es das Stadtrecht verlangte, oder dann dort wo die Güter und Rechte lagen. Eine der wenigen Ausnahmen ist der Kauf von 8 Schupposen im Banne von Oltingen, gefertigt im Friedhofe der Kirche von Rheinfelden. Da dieser Friedhof aber noch lange um die Kirche herum lag, konnte das Fertigungsgericht vor dem Portal der Martinskirche gesessen haben; wäre die Johanniterkirche ausserhalb der Ringmauer in der Urkunde gemeint, so wäre dies sicher gesagt worden. Begreiflich ist, dass die lehenrechtliche Aufgabe eines Hofes bei Warmbach am Nordufer des Rheins in der «Villa Staufen» stattfand; denn das Lehen sollte durch seinen Besitzer an einen neuen Träger im Breisgau übergeben werden. Ein Streit über Oltinger Besitz wurde in Liestal beigelegt.

a) Die angenehmste Bereicherung ist in den meisten Fällen das Geschenk, weil dafür ein materieller Gegenwert in Geld oder Gut hinzugeben ist. Nun aber war zu keinen Zeiten jedermann zum Schenken berechtigt, der Berechtigte auch nicht in jedem Falle. Der Ritter Berchtold von Rheinfeld und seine Frau waren sehr wahrscheinlich kinderlos und hatten auch keine erbberechtigten Verwandten, als sie in den Jahren 1204 und 1212 die Johanniter beschenkten, sonst hätte jemand seine Zustimmung erklären, oder die Ansprüche der Erben hätten vorbehalten werden müssen. Ein solcher Fall mit Vorbehalten trat ein im Jahre 1271, als der

Ritter Rudolf von Wintersingen und seine Frau dem Johanniterhaus Rheinfelden alle ihre Güter im Banne von Wintersingen übergaben. Die Johanniter verliehen diese Güter den Donatoren um einen Zins von einem Schilling. Nach ihrem und ihrer Erben Tode sollten die Güter erst ganz an die Kommende fallen. Vorbehalten war zwar auch hier eine Jahrzeit von 10 Pfund für den Schenker und einbedungen eine jährliche Armenspende und ein kleines Lehenstück.

b) Ein völlig bereinigtes Uebergangsgeschäft ist der Kauf um Bargeld. Die wenigen Landkäufe um Rheinfelden betreffen Gärten und Aecker. Dadurch sollte offenbar das geschenkte Land ergänzt und abgerundet werden, soviel zur Selbstversorgung eines kollektiven Haushalts vonnöten war. Die Güter lagen am Rain, dem Abhange der Höflingerterrasse, und auf Raposchen (Robersten).

c) Nur langsam und mit Rückfällen vollzog sich die Erwerbung des Dörfleins Höflingen mit Zwing und Bann und niederer Gerichtsbarkeit auf der fruchtbaren Terrasse zwischen dem Berghang im Süden und dem Rain vor der Stadtmauer. Keineswegs auf geradem Wege kam Höflingen viel später an die Stadt Rheinfelden. Der Bann scheint schon früher unter verschiedene Eigentümer aufgeteilt gewesen zu sein. Im Jahre 1272 verkauften die Brüder Hartmann und Heinrich von Kienberg davon 8 Schupposen Land, das neue Gerütt und den Wald «Höflingerholz» im Einverständnis mit ihren Söhnen dem Rheinfelder Bürger Wernher Müntschi um 80 Mark Silbers. Wohl nicht nur blosser Urkundenformel war in diesem Falle die Vorbemerkung, es sei nützlich, «dass alle Käuf mit Geschrift gelestet werden, wand die Lüte lichteklichen zä vergessende geneiget sind.» Noch deutlicher ist die Währschaftserklärung: zur Sicherstellung versetzen die Verkäufer dem Käufer ihre Güter im Banne von Minseln und was sie an der Strasse bei Rheinfelden liegen haben. Nicht weniger als 12 Zeugen waren bei der Fertigung anwesend: der Schultheiss Burkhart von Schauenburg, 7 Ratsherren und 3 weitere Bürger. Vier Jahre später kauften Walter von Kienberg und Wernher von Müntschi gemeinsam den Hof des Ritters Johann von Eptingen im Banne Höflingen um 50 Mark Silbers. Den nächsten Schritt tat Hemma von Kienberg, Walters Tochter, indem sie vor ihrem Eintritt ins Kloster im Jahre 1299 alle von ihrem Vater ererbten Anrechte auf die Güter zu Höflingen den Johannitern übergab, wodurch die Kommende neben den Eptingern zur Hauptbesitzerin im Höflinger Banne wurde. Damit drängte sich die Frage des Rechtes an Zwing und Bann um die niedere Gerichtsbarkeit auf. Der Streit brach aus über den Punkt «Höflingerholz». Nach dem Schiedsspruche des Bürgermeisters Ritter Peter Schaler von Basel hätten wohl Zwing und Bann, doch nicht auch die Waldung fortan den Eptingern gehören sollen. Bald darauf brach der Kampf von neuem los. Es kam sogar zu Totschlag, indem eptingische Dienstleute zwei Holzfäller

der Johanniter an ihrer Arbeit hinderten. Die Händel wollten auch nicht aufhören, als Konrad von Bärenfels, Basler Schultheiss des Jahres 1353, als Schiedsrichter auch den Wald den Eptingern zusprach. Im Jahre 1364 ging, doch nur für kurze Zeit, ganz Höflingen an die Stadt Rheinfelden über: Petermann und Kuntzmann von Eptingen verkauften das Dorf mit Zwing und Bann und allen Rechten um 320 Gulden der Stadt. Damit scheint aber ein anderer Eptinger, Wernher, nicht einverstanden gewesen zu sein; denn als Komtur des Johanniterhauses Basel kaufte er den halben Teil von Dorf, Zwing und Bann wieder zurück für seine Kommende. Die Urkunde betont, dass dieser Kauf «durch frides willen» geschehen sei, auch «mit gutem willen, wissend und gunst des commendes und der brüderen sankt Johans ordens des Spitals zu Rinvelden». Höflingen war für lange Zeit wieder halbiert.

Kaufs- und schenkungsweise gelangte die Rheinfelder Kommende in den Besitz der fruchtbaren Ebene mit bedeutenden Höfen vom Rhein bis an den Dinkelberg hinüber in den Bännen Warmbach, Tegerfelden, Nollingen und Minseln. Den Hof zu Warmbach übertrug ihnen das Kloster St. Gallen im Jahre 1269, als selbiges daran war, seinen Fernbesitz am Oberrhein abzustossen, der ihm in seiner Frühzeit geschenkt, nun aber wahrscheinlich unbequem geworden war.³ Im Jahre 1305 kauften die Johanniter daselbst weiteres Land und dazu eine halbe Mühle samt Weg. Zuletzt, als Geschenk von Ulrich von Aarau, eines Bürgers von Rheinfelden, gingen Güter zu Obermumpf aus dem Besitz der Deutschritter zu Beuggen an die Rheinfelder Johanniterbrüder über.

d) Ueber bedingungslose Geschenke und bereinigte Landkäufe konnte das Johanniterhaus beliebig verfügen, obschon es in gewissen Fällen die Zustimmung der Ordensobern einholen oder deren Anordnungen beachten musste. Zweckgebunden waren die Zuwendungen mit Leibgeding und Jahrzeitstiftungen oder Seelgeret. Am 30. Juli 1255 übergaben die Gebrüder Rudolf und Enzelin die spisere, Bürger von Rheinfelden, den Johannitern ein Haus ihrem Hofe in der Stadt gegenüber, und zwei Gärten am Kirchrain. Die Johanniter nahmen die doppelte Bedingung an, dass die Kommende ihnen und ihren Erben nach Erbrecht die Objekte weiterhin zu besitzen gestatte gegen einen Jahreszins von 10 Pfennigen ab einer Mühle und Bächlein unter Abzug eines Jahrespennigs an die Kommende. In der Natur der Stiftungen mit Leibgeding lag es, dass sich daraus häufigere Streitfälle ergaben. So hatte Frieso de Burgundia um 1250 den Johannitern drei Schupposen zu Oltingen übergeben und davon die Nutzniessung als Leibgeding für seine Frau Bertha ausbedungen. Darüber entstand Streit zwischen Rudolf Frieso, dem Bruder des Donators, und dem Johanniterhaus. Der Streit wurde im Jahre 1270 in Liestal beigelegt auf folgende Weise:

- a) Rudolf der Frieso erhält auf Lebenszeit den Ertrag von 1½ Schupposen, ausgenommen die Eier und die Hühner;
- b) Rudolfs Frau erhält nach seinem Tode dazu den Ertrag einer weitem Schuppose;
- c) Ueberlebt aber Rudolfs Frau ihren Mann, so wird sie auf Lebenszeit Nutzniesserin aller 3 Schupposen.

Welche Wichtigkeit man diesem Falle von allen Seiten beimass, ergibt sich aus der grossen Zahl der aufgebotenen Richter und Zeugen. Siegler war Schultheiss Konrad von Rheinfelden im Namen seines gesamten Rates als Gericht (7 Namen und weitere Miträte!), dazu noch 3 namentlich aufgeführte Zeugen. Sogar 20 Zeugen waren aufgeboten, als der Ritter Rudolf de Wintersingen mit Willen seiner Frau den Johannitern zu Rheinfelden alle seine Güter im Banne Wintersingen schenkte — zu seinem Seelenheil und als Quelle einer ewigen Armenspende. Nach einer weitem Bedingung hatte die Kommende die Güter dem Donator und seinen Erben zu verleihen. Erst nach deren Aussterben konnte sie gegen einen Lehenzins in das volle Eigentumsrecht eintreten. Auch dann noch gingen aber vom Ertrage ab 2 Vierenzal Spelt und ein Stück (!) Wein für die Armen als «spende que larga vocatur», dazu eine Schuppose und ein Stück Reben um 6 Pfennige Zins dem bisherigen Bebauern zu verleihen.

Auf diese und ähnliche Weise waren Häuser, Mühlen und Grundstücke aus Ankäufen und Geschenken belastet. Das Johanniterhaus ging diese Bedingungen ein, so gut wie dies ein gewöhnliches Spital oder ein Kloster auch getan hätte. Das war ein Teil der damaligen privaten Armenfürsorge, und es hätte ja den Idealen und Ordensgeboten widersprochen, wenn gerade die Johanniter deswegen die Vergabungen und Kaufangebote ausgeschlagen oder die Bedingungen nicht erfüllt hätten. Uebrigens waren es geringe Teile, die vom Jahresertrage abgingen. Auch war es ihnen als Grundherren in rund 40 Gemeindebännen überlassen, durch Bodenverbesserungen in diesem sehr ungleichen Einzugsgebiete von über 50 km Radius Bodenverbesserungen vorzunehmen und den Ertrag ihres Besitzes durch vernünftige Bewirtschaftung zu steigern. So konnten sie auch manchem Landmanne ein gutes Vorbild werden, und es gibt vereinzelte Beispiele dafür, dass sie auch dieser ungeschriebenen Pflicht nachkamen, anstatt aus Bequemlichkeit oder Profitgier blosse Bedrücker des Volkes zu sein. Dabei ist nicht zu vergessen, dass die Verwaltung solchen Besitzes oft erschwert wurde durch fortwährende Grenzverschiebungen als Folge politischer Vorgänge und daraus sich ergebender territorialer Verlagerungen. Gelegentliche Verletzungen der Exterritorialität des Ordensbereiches warfen nicht wenig Staub auf.

So gingen seit dem Aussterben der Grafen von Homburg alle frickgauischen Talschaften und die Kastvogteien des Klosters Säckingen an Habsburg Oesterreich über; die sisgauischen Dörfer folgten den Thiersteinern in die Herrschaft Farnsburg hinüber und gelangten mit dieser um 1460 an das damals schweizerisch werdende Basel. Solche Verschiebungen traten auch im Elsass ein, wo im ausgehenden Mittelalter die Kleindynasten einander immer wieder ablösten, die Habsburger aber die Oberhoheit über ihr Stammland behielten bis zum Dreissigjährigen Kriege. Die Händel und Kriege unter Grossen und Kleinen brachten den oberrheinischen Landen Verwüstungen bis zum äussersten Elende. Die Kommenden der Gegend blieben zwar dank ihrer privilegierten Stellung wohl politisch und rechtlich, nicht aber wirtschaftlich davon unberührt. Gewisse Verflechtungen zwischen den Kommenden Basel und Rheinfeldern klärten sich im Zusammenhang mit der Glaubenstrennung ab. Auf den Johannitern lasteten personell und finanziell besonders die immer wieder aufflammenden Türkenkriege; das ergab sich aus ihrer Grundsatzung und aus ihren Verpflichtungen der kirchlichen und weltlichen Obergewalt gegenüber.

III. Johanniterkommende und Stadt

1. Persönliche Beziehungen

Unter dem Druck dieser äussern Umstände mussten sich die Rheinfelder und ihre Kommende mehr als einmal in ihr Schneckenhaus zurückziehen. Die aus dem ursprünglichen Wohlwollen seitens der hohen und niedern Bürgerschaft und der Behörden der Stadt, aber auch der Druck der politischen und kriegerischen Ereignisse schufen eine Interessengemeinschaft, die nach und nach zur tieferen Lebensgemeinschaft führen musste, damit aber auch zur Leidensgemeinschaft wurde. Schon ein flüchtiger Ueberschlag ergibt für das 1. Jahrhundert der Kommende Rheinfeldern je 25 Vertreter edler Geschlechter und wohlhabender Bürgerfamilien unter den Freunden der Kommende. So wenig Zwang wie Selbstverständlichkeit steckte dahinter, wenn in der gleichen Zeit eine noch grössere Anzahl von Adeligen und Bürgern in hunderterlei materiellen Geschäften den Johannitern beistanden. Wenn dabei ferner schon an die 20 bis 30 Räte, Richter, Siegler und Zeugen mit Namen aufgeführt sind und es dann noch heisst «et alias quam plures» (und viele andere), so kann man ein solches Fertigungsgericht einen kleinen gesetzlich geregelten Volksauflauf nennen, was etwa einem ländlichen Dinggerichte entsprach.

2. Rechtliches Verhältnis

Damit ist auch angedeutet, dass für die Rheinfelder Kommende in Privatsachen Stadtrecht galt, nicht Landrecht. Da es mit dem Rheinfelder Stadtrecht seine besondere Bewandnis hat, konnten sich aus dem Verhältnis Schwierigkeiten ergeben. Die zähringische Stadtrechtverfassung ist nachweisbar beim Rathausbrande von 1530 verloren gegangen, lässt sich jedoch auf Grund zahlreicher Teilerneuerungen, Rechtssprüchen, Handlungen und Rechtsverhältnissen rekonstruieren. War Rheinfelden bis zum Aussterben der Zähringer im Jahre 1218 stadtherrliche Rechtsdomäne, so wurde es durch die Freiheitsurkunde Friedrichs II. vom Juli 1225 freie Reichsstadt. Instanzlich war Freiburg i. Breisgau ihr Oberhof, so wie Rheinfelder Oberhof der jüngeren Stadt Aarau wurde. Ein Teil des in Rheinfelden geltenden Stadtrechtes ist zusammengefasst im Stadtrodel von 1280, geschrieben vom Schulmeister Nikolaus und ergänzt bis gegen 1400 durch viele Ratsbeschlüsse und Sonderordnungen aber noch erweitert bis zu einem gedruckten Stadtrechtsbände von 450 Druckseiten. Nach der allgemeinen Erneuerung in den Jahren 1530—1550 trat eine gewisse Erstarrung ein, während Lockerungen in andern Hinsichten der Rechtssicherheit wenig zuträglich waren, so dass der Rat etwa despotisch eingreifen und die Stadt sich gegen Eingriffe der Landesherrschaft, ihrer Pfandherren und Beamten oft zur Wehr setzen musste. Die Privilegien schützten sie seit der Verpfändung an Oesterreich im Jahre 1330 nicht genügend. Solches bekam auch das Johanniterhaus zu spüren.

3. Hans von Rechbergs Ueberfall⁴

Die grosse Katastrophe für beide Teile brach herein zur Zeit des Alten Zürichkrieges, wenn auch nur in indirektem Zusammenhange mit diesem. Im Rhein draussen stand immer noch der «Stein zu Rheinfelden». «Ich war zu Rheinfeld an des Kaisers Pfalz» lässt Schiller den Konrad Hunn der nächtlichen Landsgemeinde auf dem Rütli erzählen. Auf dem «Stein» amtete wiederholt die ambulante Reichskanzlei und wurden lange die Reichskleinodien aufbewahrt. Vom «Stein» aus zog die Kaiserin Elisabeth an jenem 1. Maimorgen über den Bözberg, um gegen Mittag mit ihrem hohen Gemahl, dem Kaiser Albrecht, an der Reussfähre zu Windisch zusammenzutreffen.

Auf dem «Stein» sass seit 1225 der kaiserliche Burgvogt, bis er nach 1330 abgelöst wurde durch den herzoglichen Pfandherrn der Stadt und Herrschaft Rheinfelden. Auch diese Trübung wurde von Stadt und Johannitern leidlich getragen. Im Jahre 1415 nahm aber Kaiser Sigismund die verpfändeten Städte wieder an sich, doch ohne selber die Pfandsummen den Oesterreichern, erst recht nicht dem gestürzten Her-

zog Friedrich, zu erstatten. Reiche und grosse Städte hatten sich schon lange selber aus der Pfandschaft gelöst; Rheinfelden traute entweder dem kaiserlichen Worte, oder es brachte die Lösungssumme nicht auf, solange es Zeit war. Auf jeden Fall glaubten die Rheinfelder, wieder restlos frei geworden zu sein und damit auch ihre Bündnisfreiheit wieder erlangt zu haben. Als dann um 1440 Kaiser Friedrich III., noch jung und anstellig, den Fall Rheinfelden wieder aufgriff, sah er sich den Baslern gegenüber, mit denen sich die Stadt verbündet hatte. In allen Konferenzen und Korrespondenzen blieb die Stadt fest bei ihrem vermeintlichen Vorrechte. Die Sache spitzte sich zu bis zum offenen Kriege. Kaum waren die Armagnaken raubend und plündernd bis nach Laufenburg vorbeigezogen, so setzten Basler, Solothurner und Berner von Rheinfelden aus zum Sturm auf das Schloss an und legten es nach schwerer Beschiessung in Trümmer. Zum bisherigen grossen Aerger war damit für Oesterreich noch ein gewaltiger Schaden gekommen. Den mächtigen Verbündeten Rheinfeldens hatte Oesterreich keine ausreichende Macht entgegenzustellen, und die Politik des Kaisers verwirrte die Lage noch weiter. Mitte 1448 trat eine gewisse Stille ein. Dass es nur eine trügerische Ruhe und eine Stille vor dem Sturm war, spürten die Eidgenossen, nicht aber die Rheinfelder. Die Blüte ihrer Bürgerschaft zog, um nachzuholen, was sie läng genug an Gemütlichkeit und Freuden entbehrt hatte, am 23. Oktober 1448 nach Liestal auf den Herbstmarkt. Die heimkehrenden Marktfahrer vernahmen schon unterwegs unheimliche Kunde von einem Unglück. Vor der Stadt mussten sie umkehren, wo immer noch gemordet und geraubt wurde. Hans von Rechberg und seine Gesellen hatten Rheinfelden heimtückisch überfallen. Freiheit und Wohlstand schienen auf immer dahin zu sein.

4. Umzug der Johanniter in die Stadt

Das Unglück sollte auch das Johanniterhaus «ante portas» treffen. Nach dem verübten Buscklepperstreich brannte Hans von Rechberg auch die Gebäulichkeiten der Johanniter zu Schutt und Asche. Er konnte diese wahrscheinlich seit ihren bescheidenen Anfängen fester ausgebaute Anlage mit ihrem streitbaren Inhalte nicht in so gefährlicher Nähe der Stadt dulden. Es scheint nun, dass die Johanniter bereits früher geplant hatten, ihr Zelt einmal hinter den starken Stadtmauern aufzuschlagen; denn schon hatten sie in der Nordostecke einige Liegenschaften gekauft und erwarben nun noch neue dazu. Als Herzog Albrecht VI. am 17. November 1455 die Bewilligung zum Umzug in die Stadt erteilte, begann ein so rasches Bauen, dass schon ein Jahr darauf die Hauptgebäude unter Dach waren: die Kapelle, das Ritter- und das Gesindehaus, die Verwaltung und die wichtigsten Wirtschaftsgebäude. Bei der Restaurierung der Kapelle in den Jahren 1948—50 kam an den Tag, wie man dazumal Bau-

material sparte; viel brauchbares Getrümmer war von der Stätte der Zerstörung heruntergeschafft worden.

Aus dieser stürmischen Zeit Rheinfeldens und seines Johanniterhauses ragt ein Mann von Weltformat hervor: Johannes Lösel. Er war damals Meister des Johanniterordens in deutschen Landen, hatte bei Rhodos gekämpft und manche deutsche Kommende reformiert. Er residierte nirgends und doch überall. Der Mann, der sich mit seiner Kriegsflotte den Osmanen entgegenstellte und die Feinde der Christenheit aus der Aegäis vertrieb, führte während seines Aufenthaltes in Wädenswil und Bubikon die streitenden Eidgenossen wenigstens so nahe zusammen, dass sie gemeinsam den Weg vor den Friedensrichter und zum rettenden Frieden antraten. Noch bevor er nach Rhodos hatte eilen müssen, amtete er als Beschützer der armen Leute von Höflingen vor dem Rate zu Rheinfeldern. Schon um 1428 hatten sich die Höflinger, welche zur Hälfte den Johannitern und zur Hälfte der Stadt gehörten, dem Orden Fron- und Taglohnarbeit verweigert, das sie von altersher freie Leute gewesen seien. Beide Teile riefen den Stadtrat als Schiedsrichter an, der aber die «gebursame» doch nicht für so frei hielt, wie sie selber geglaubt hatten. Der Schiedspruch fiel wohl zu Gunsten der Johanniter aus, setzte aber eine wohltragbare Belastung des Bauernvölkchens fest: wer «hussheblich zu Höflingen gesessen» sei, habe den Johannitern so gut wie der Stadt jährlich «von den zwingen und bennen des dorffs» einen ganzen tagwan mit dem Leibe zu leisten oder mit dem Ross und Karren, wenn er solche habe. Da die Johanniter ihre Hörigen nach römischem Recht belangt und sie in den Kirchenbann gebracht hatten, sollten die Bauern sich selber daraus lösen. Die Gerichtskosten und andern Schaden sollte jede Partei an sich selber tragen. Als aber im Jahre 1455 die Höflinger sich von Rheinfeldern überfordert glaubten, wandten sie sich an Lösel persönlich, der damals in Basel weilte und vielleicht wegen des grossen Umzuges oft nach Rheinfeldern kam. Da bat Lösel den Rat in einem freundlichen Briefe, seine Vermittlung abzuwarten und mit den Höflingern Geduld zu haben; er werde nächstens nach Rheinfeldern kommen und dann mit dem Rate darüber gütlich reden, dass die Sachen zum besten hingelegt werden.

Lösel war es auch, dem es damals zu langsam vorwärts ging mit dem Neubau der Kommende in Rheinfeldern. Im November 1455 trat er in Freiburg mit dringenden Wünschen vor den Erzherzog und schilderte ihm die Verlegenheit der obdachlos gewordenen Brüder, da es auch gelte, die Zukunft zu bedenken. Selbst die Trinkwasserleitung sollte beim Neubau nicht vergessen werden, die Kommende brauche einen eigenen Brunnen; die Stadt müsse angehalten werden, den Johannitern auch «wunn und weid» zu gönnen wie andern Burgern. Da Lösel befürchtete, dass die Brüder auf kommende Pfingsten, geschweige denn aufs Osterfest noch keine Kirche haben könnten, rief er den Rat an, beim Baue auch anzu-



Friedensvermittlung des Komturs Johannes Lösel im alten Zürcher Krieg. Miniatur aus der Kopie von Edlibachs Chronik 1506. Zürich, Zentralbibliothek.

treiben. Bald nach Neujahr kam er selber nach Rheinfelden, steckte mit dem Stadtwerkmeister Hermann und dem Stadtmaurer Hans Schwab zum Monen den Bauplatz für die Kirche ab und bat die im Kommendenhofe versammelten Bauleute um grösste Eile, damit wenigstens die Kirche vollendet werde auf die Festtage hin. Baumeister Hermann bekam auch die Masswerkfenster zu hauen und rechtzeitig verglasen zu lassen. Auch hinter dem Schaffner Herrn Rudolf war er her. Die Kapelle wurde auf Pfingsten fertig und ein Kleinod spätgotischer Baukunst. Mehr Zeit konnte man sich lassen mit den übrigen Bauten, vermutlich bis ins nächste Jahrhundert hinein. Erst nach Jahrzehnten und nicht auf einmal entstanden die Wandgemälde in der Kapelle, das jüngste Gericht über dem Chorbogen, der hl. Christopherus, ein Engelkonzert und mehrere Einzelfiguren im Chore. Der Hauptaltar, niedrig, aber breit gehalten, muss ein Prachtwerk in seiner Art gewesen sein, so viel die bisher nach langer Zerstreung wieder aufgefundenen wenigen Teile verraten. Die Tafel

von der Verklärung Christi enthält Anzeichen dafür, dass das ganze Werk von Lösel gestiftet worden sein könnte. An der Gestaltung des Gottesdienstes muss es ihm sehr gelegen gewesen sein, wie er in seinem Gesuche an den Landesherrn schreibt. Die Bewilligung zur Verlegung der Kommende enthält nebenbei die Bestätigung aller bisher von Päpsten, Kaisern, Königen und Fürsten erteilten Freiheiten und Rechte des Hauses und die Aufforderung in aller Welt, dieselben zu schützen und zu achten.

IV. Die Kommenden Basel und Rheinfelden⁴

Ohne wesentlichen Schaden anzurichten, gingen der Waldshuter-, der Burgunder- und der Schwabenkrieg an Rheinfelden vorbei. Einzig Höflingen weit draussen im Felde, erlitt Gebäude- und Flurschäden wie schon oft; sie konnten noch einmal grösstenteils behoben werden. Das 16. Jahrhundert zog im allgemeinen ruhig vorüber. Nur noch selten vermehrten die Johanniter ihren Besitz, höchstens dass sie austauschten oder mit Güternachbarn die Grundstücksgrenzen und mit andern Grundherren und ihren Hörigen die Gefälle bereinigten. Auf schiedsrichterlichem Wege wurden einige alte Differenzen beseitigt, so mit dem Deutschordenshause zu Beuggen und mit dem Chorherrenstift St. Martin, die beide in der Gegend ebenfalls reich begütert waren und in der Stadt Häuser und Mühlen besassen.

1. Das Ende des Johanniterhauses Basel

Ein grosses Ereignis brachte immerhin das Jahrhundert. In Zusammenhang mit der Kirchenreform hoben die Basler ihre Johanniterkommende auf. Die beiden Häuser waren wohl ungefähr gleich alt, aber nie innerlich miteinander verbunden gewesen. Die Verwaltungen wurden selbständig nebeneinander geführt, höchstens trat etwa eine Personalunion im Komturenamte ein.

Zur Zeit als Basel die Reformation durchführte und dabei alle geistlichen Institutionen aufhob, amteten hier wie dort nur Kommendenschaffner oder Statthalter. Der Allerwelts-Komtur Peter von Englisberg hatte wohl seinen Sitz in Basel, war aber selten längere Zeit dort anwesend. Seine Kommende verwaltete der Schaffner Konrad Vach oder Vachhen. Als der Streit mit der Basler Regierung ausbrach und er keine Hoffnung auf Erhaltung der Kommende mehr hatte, flüchtete er sich nach Altkirch und schaffte auch alles wichtige Archivmaterial an einen sicheren Ort. Auch die Stände Solothurn und Bern interessierten sich um diese Vorgänge in Basel. Die Basler wandten sich schliesslich an die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim, die jedoch die Kläger



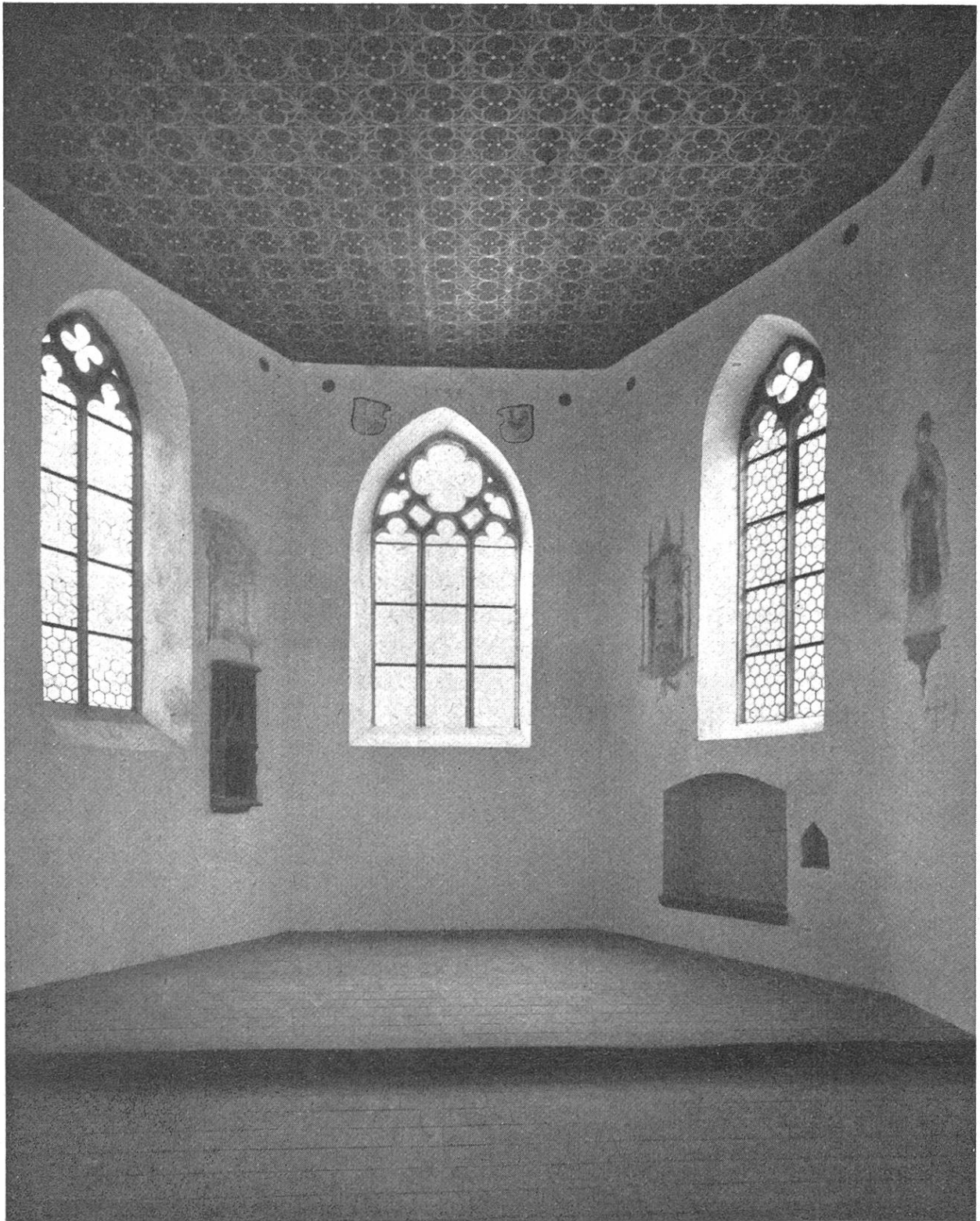
Johannesstatue an der Fassade der Rheinfelder Johanniterkapelle mit dem Johanniterkreuz und dem Wappen des Komturs Johannes Lösel. Um 1436.

an Johann von Hatstein wies, dem damaligen obersten Meister der deutschen Provinz. Sein Sitz war Heitersheim im Breisgau, doch führten ihn die Ordensgeschäfte oft weit weg. Um jene Zeit bestand für Europa wieder höchste Türkengefahr, so dass auch die Johanniter satzungsgemäss und als Dank für die kaiserliche Privilegierung wieder ausrücken mussten. Der schon über 80 Jahre alte Hatstein eilte mit einer Reiterschar der hartbedrängten Stadt Wien zu Hilfe. Ihre Rettung war weitgehend ihm zu verdanken. Kaum an den Rhein zurückgekehrt, bemühte er sich, die Kommende Basel oder doch das Möglichste davon zu retten. Man zählte schon das Jahr 1530, und das Rad liess sich nicht mehr zurückdrehen. Aus Hatsteins Brief an den Basler Rat vom 10. Februar spricht seine ganze imposante Persönlichkeit. «... Ich han vergangener Zyt verstanden, Wie Ir vs diesen Regirenden loufften meins ordens Komphury glychermass wie ander Stiff vnd Closter in Ever Stat Basell zuhanden genomen, Dar Inn aller Hus- vnd vorrath, wyn, korn, Silber vnd gold Euch zugeeignet. Bin Dardurch verursacht, den Schaffner dasselbst, Herr Konradt Vachen, den Ir auch witters in bemelter komphery (weder) dulden noch lyden wollen, an eine andere malstadt zu verordnen.... das alles Ich von wegen meins ordens nit wenig beschwerdt trage vnd hedt Ich zum wenigsten geacht, Ir als die erfarnen, verstendigen hettend meinen Ritterlichen orden in Ansehung syns Ritterlichen guten Herkomens vnd das wir Ritter bruder von Rhodos vmb vnser Komptryen mit unnsern selbs lyben schwerlich vnd herttiglich gedient haben vnd denselben vnsern orden von alle Erhoffte vrsach nit sogar vs treiben vnd Spoliren». Hatstein bat die Basler, den Orden mit seinem Schaffner Vachen trotzdem wieder freundlich aufzunehmen, ihn in seine Rechte wieder einzusetzen und in den letzten Jahren eingestellte rechtmässige Leistungen nachzutragen. Die Basler beruhigten den Grossmeister, dass sie «nit gesten den orden vsgetriben

vnd Spolirt zu haben». Hatstein versprach, die Sache dem bevorstehenden Kapitel vorzulegen und dankte für die Freundlichkeit, die er jederzeit vergelten wolle, soviel an ihm liege.

Es kam nicht mehr zur Wiederherstellung der Basler Kommende; der Rat säkularisierte zwar nicht den Besitz, nahm aber alles in seine Verwaltung und bestellte hiefür auch einen städtischen Schaffner wie über andere Ordenshäuser und Kirchen. Hatstein erkannte, dass an einer vollendeten Tatsache nichts mehr zu ändern war, ohne deswegen einen grössern Sturm zu entfachen, dessen Ausgang für das Ansehen des Ordens keineswegs förderlich zu werden versprach. Da war es doch gegeben, dass er die Kommende praktisch nach Rheinfeldern verlegte, wo soeben die ersten Regungen der Reformation unter landesherrlichem Drucke abgedämmt worden waren. Hatsteins Entschluss traf sich übrigens mit einem Wechsel in Rheinfeldern. In einem Schreiben an ihn wünschte der Rat, den jüngst verstorbenen Komtureischaffner Hans Stecken ersetzen zu lassen durch den Ordensbruder Ludwig Schiller, dormalen Pfarrer zu Wyler. Hatstein antwortete am 21. Dezember 1531 von Speyer aus, er wäre wohl geneigt, dem Rate in dem und mehrerem zu willfahren. «So habe ich aber hievor dem ehrsamem meins ordens bruder Konrad Vachen, so vor infall dis luttrischen lauffs Schaffner in meins ordens hus zu Basel gewesen vnd dasselbs dywil Er mein orden Erberlich angehangen vnd den nit verlassen wollen, wichen müssen, etwas Vertröstung vnd Zusagen gethan, yme vmb siner getürwen verdienstwillen... mit dem negsten meins ordens glid zu versehen. ... demselben bruder Konradten Ich vff syn vlissig vnd diemütig pitt, soll ich hus sein lewen lang nach seins ordens bruch vnd herkomen zu Regieren vnd versehen verlyhen vnd zugestellt hab. Fruntlich pittend, Ir wellet denselben her Konradt Vachen als ein Stathalter meins ordens hus bei üch zu Rhyinfeldern vnd als üvern Inwohner gleichergestalt wie seine Vorfahren alle Zeit in fruntlichen vnd gunstigen Befelch haben. Dargegen versich Ich mich, Er werdt sich gegen üch auch dermass freundlich vnd nachbarlich halten vnd zeigen, das Ir darab gut Gefallen vnd Ine gern bei üch haben werden.» Der Schritt scheint sofort in beidseitigem Einverständnis vollzogen worden zu sein. Vachens erstes Geschäft in Rheinfeldern war, dass er, unterstützt von Bruder Syfrid, dem Schaffner zu Freiburg, nicht nur den persönlichen Nachlass Steckens, sondern auch die etwas vernachlässigte Kommende wieder in Ordnung brachte, deren Vermögen «mertheils verschwendt vnd zerstrowend» war.

Auch die Anpassung von Hatsteins und Vachens Ansicht über das Verhältnis einer privilegierten Institution an die Rechtsverhältnisse einer Stadt, die weder völlig reichsfrei, noch eigentlich untertane Landstadt war, bereitete etliche Schwierigkeiten. Dabei gab es nicht geringe Aufregungen und Zusammenstösse. Der Rat hielt dem neuen Statthalter ge-



Chor der Kapelle

Im Hintergrund oben die Wappen des Ordens und des Komturs Conrad Fachhenn, dazwischen die Jahrzahl 1549. Links unten Sakramentshäuschen.

wisse Artikel und Forderungen vor. Vachen glaubte, die seien überhaupt und im besondern seines Ordens Privilegien und gutem alten Herkommen zuwider, auch je zuvor nie in Gebrauch gewesen. Die Verhandlungen hierüber zogen sich das ganze Jahr hindurch.

Nach Mitte 1533 protokollierte der Stadtschreiber, der Rat halte an den vorgelegten Vertragsartikeln fest, und es solle mit dem Komtur nicht weiter darüber verhandelt, ihm aber überlassen werden, sich an den Ordensobern zu wenden. Im Februar 1534 wies der Komtur dem Rate ein Schreiben von «seine gnädigen Herrn» (wohl von Hatstein) vor, das nicht in den Archiven liegt, vermutlich aber den Ratschlag enthielt, Vachen solle bis zum Letzten nachgeben, soweit es die Ordenssatzungen nur erlauben. Man hatte von dieser Seite her offenbar den besten Willen, ein gutes Verhältnis zwischen Stadt und Orden zu schaffen. Der Rat liess den Komtur wissen, sofern er wie seine Vorgänger das Satzgeld entrichte, so wolle man die Güter des Ordens in «schirm u. ätter» behalten, ansonst sie wieder daraus entlassen werden. Endlich, am 23. April 1534 erschien der Herr Komtur persönlich vor Rat und erklärte, «hinfüro alle loblichen herbrachten bruchen . . . vnderwürfflichen gemacht (zu haben), und wiewohl er sich ein hert lang etwas Spenig gehalten, er sich doch Bewilligt, Inn allenn Artickeln wie seine Voreltern dieselben zu haltten» vnd zwar

1. In allen bürgerlichen Sachen in der Stadt Recht zu geben und zu nehmen, doch allzeit Appellation vorbehalten;
2. das für sein Haus erforderliche Salz nur aus dem städtischen Salzhaus zu beziehen;
3. wenn die Kommende Holz oder Eicheln zu verkaufen habe, soll man dasselbe den Bürgern um ein «zimlich Gelt» gönnen;
4. die Dienstknechte und anderes Dienstpersonal sollen den Eid auf die Stadt leisten wie andere ständige Einwohner;
5. die Kommende soll sich allen «zimlichen gepotten Inn der March oder sonst» unterziehen;
6. in Wirrungen und Kriegsläufen soll die Kommende ihr Korn den Bürgern zu einem «zimblichen Pfennig» lassen;
7. wenn man von gemeiner Stadt aus (in den Krieg) reisen muss, soll der Komtur ein Reisgeld an den Wagen geben,
8. «für das eine Ehrsame Stadt ime (Komtur) ettlich gütter Inn ätter genomen vnd halten (will)», soll er jeweils auf dem Täuferstag 4 Gulden geben, und dann alle Jahre 4 Gulden dem «alten Förster» Holzbanwart).

Jetzt war auch die Zeit gekommen, in der uralten Höflingerfrage sauberen Tisch zu machen. Diesmal mochte sie aufgerollt worden sein, bei der Regelung der Weidrechte, der Holzlieferungen und des Bezuges der verschiedenen Gefälle, was nun am säuberlichsten durch käuflichen

Uebergang des Restes an die Stadt geschehen konnte. Diese scheint von jeher zu wenig Wirtschaftsgebiet gehabt und gemerkt zu haben, dass die Johanniter mit dem Plane eines Verkaufes ihrer Basler Hälfte umgingen. Es waren dabei gewisse Wünsche der Kommende zu berücksichtigen. Vorläufig konnte der Rat sich Zeit lassen und ein Angebot abwarten. Nachdem im Jahre 1538 eine Bedenkzeit, die der Komtur verlangt hatte, zu Ende ging, beschloss der Rat, auch jetzt noch keine weitem Schritte in der Sache zu tun. Am 17. März 1539 aber wurde der Kaufvertrag unterzeichnet und gesiegelt. Die Johanniter verkauften also der Stadt «alle die herrlikeiten vnd gerechtigkeiten, so bemelts hus an dem dörffle zu Höfflingen, desselben Zwing vnd Banne, Luter gericht, Rechten, ackern, Matten, holzern, welde, Wun vnd weid vnd zugehörden, so hivor vil Jahren von gedachten herren von Rinfelden an bemelts min Ordens hus erkaufft worden». Im Kauf eingeschlossen war das sog. Höflingerholz mit Grund, Boden und allen Eigenschaften, Rechten, Nutzen und Zugehörden, alles freies, lediges Eigentum. Der bar ausbezahlte Kaufpreis betrug nur 700 rh. Gulden, Basler Währung. Im Vertrage ausbedungen war jedoch das Versprechen der Stadt, dem Komtur alljährlich «ein orth holtz» anzuweisen, wo 20 Klafter Brennholz gemacht werden konnten, so wie im Bedarfsfalle 2 dürr gefallene Eichen aus den Stadtwaldungen der Komturei zu überlassen. Holzmacher- und Fuhrkosten sollte die Kommen- denverwaltung selber tragen. Mit Dorf, Zwing und Bann ging auch die niedere Gerichtsbarkeit dieser zweiten Hälfte des Dorfes an die Stadt über, während der Landesherrschaft die hohe Gerichtsbarkeit blieb. In den folgenden Jahren wurden auch noch sämtliche Wasserrechte berei- nigt. Eine Menge unbedeutender Meinungsverschiedenheiten sollten immer wieder auftauchen; doch konnten sie jeweilen mit mehr oder weniger Lärm erledigt werden.

V. Niedergang im 17. und 18. Jahrhundert

1. Glück und Glas!

Im neuen Gewande hatte das Johanniterhaus das Jahrhundert der Renaissance betreten, das Gewand erhielt noch manches bunte Band und goldene Borte. Die Stadt begann sich aufzuputzen in dem Masse wie sich das gemeine Wesen und der einzelnen Bürger von der Rechberg- katastrophe erholte. Unverkennbar ist das Basler Vorbild für den Rat- hausneubau nach dem Brande von 1530. Adelsitze und manches Bürger- haus folgten, so dass der Rat warnen musste vor zu vielen «Sulen und Erkern», die selbst in den engen Gassen den Verkehr hinderten. Bald

schmückte ein halbes Dutzend kunstvoller Brunnen Strassen und Plätze, welche die Bewunderung der Basler erregten. Der Rat der grossen und schier unermesslich reichen Nachbarstadt berief den Rheinfelder Kunstmeister Valentin Gessler für ähnliche Aufgaben zu sich, setzte ihn in hohe Aemter und ins Bürgerrecht ein. Im Jahre 1563 wurde Kaiser Ferdinand mit grossem Gefolge in Frankfurt «begehrlich», in Basel «königlich», in Rheinfelden aber «zierlich» empfangen, und die Stadt gab ihm als Reiseschoppen rheinaufwärts erst noch zwei Fass köstlichen Weines mit. Erzherzog Ferdinand II. liess sich durch ein Gutachten der Juristenfakultät Freiburg i. Br. versichern, dass die Freiheiten der Stadt alt und regelmässig von Kaisern und Herzogen erneuert und anerkannt worden seien. Der ganze Johanniterorden stand nach wie vor in besonderer Gnade der weltlichen und kirchlichen Herrscher.

Im Herbst 1628 kam ein Wetterleuchten im Norden beängstigend nahe. Der Rat beschloss, auf den Martini-Jahrmarkt hin die Brückenwache zu verstärken, weil sich am Nordufer viel flüchtendes Volk angesammelt hatte. Der 30jährige Krieg rückte nach Süddeutschland vor! In den Jahren 1634 und 1638 tobten zwei gewaltige Schlachten um Rheinfelden, das in 10 Jahren abwechselnd von den Kriegsparteien eingenommen und von den Besatzungen zusammen mit der Einwohnerschaft zähe verteidigt wurde. Seit 1440, wohl schon früher, waren auch die Chorherren und die Johanniter in die städtische Bürgerwehr eingebaut, den einen war die Mauer um das Hermannstor, den andern die Ecke beim Kupfer- und beim Diebsturm am Rhein anvertraut.

Als der Krieg in der Gegend tobte, schützten weder Haus- und Stalltüren in der Stadt mehr, noch viel weniger Feldetter und Fallgatter im Freien. Die Kriegslasten stiegen für die Stadt auf 2½ Millionen Franken, und die Verwüstungen wurden Bürgern und Korporationen zum Ruin. Bis an die fricktalischen Grenzen hinaus lagen die Dörfer in Schutt und Asche und wucherte Gestrüpp auf den Aeckern. Anstatt dass Zehnten und Zinse eingingen, flossen Getreide und Geld aufs Land hinaus zur Linderung der grössten Not. Die Fruchtkasten der Städte und Stifter wurden leer. Die Stadt Rheinfelden musste die Höflinger Bauern, denen das ganze Dorf zerstört war, in ihre Mauern hereinnehmen.

2. Stadt und Kommende

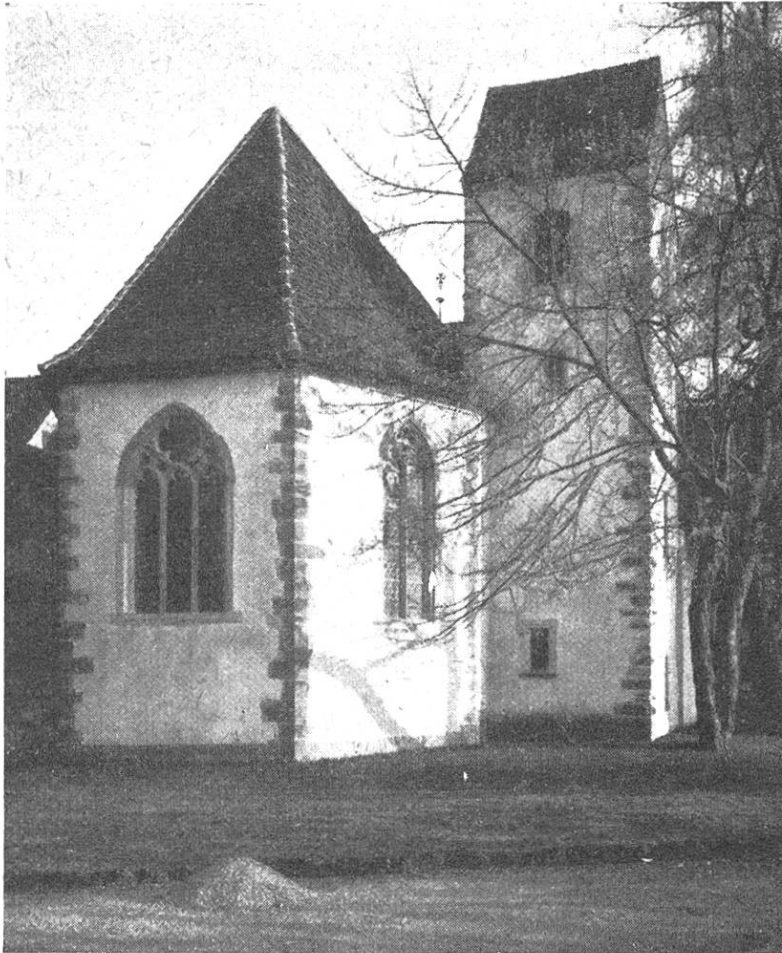
Während gemeinsame Not die Nachbarn einander noch näher bringt, können einzelne Schwierigkeiten sie hintereinander richten. Schon im Jahre 1577 kam es zu einem widerlichen Zusammenstoss zwischen dem Rate und dem Komtur zu Rheinfelden, Wippert von Rosenbach. Der Johanniter beklagte sich über schleppende und unbefriedigende Zinsein-

gänge von Rheinfelder Bürgern und Untertanen zu Höflingen; dem Rate warf er Gleichgültigkeit und mangelhafte Unterstützung, sogar Widerwilligkeit vor. Der Komtur behauptete, über 100 Stück ausstehend zu haben, wohl von so vielen Einzelgütern die Abgaben. Der Rat mochte ihm einmal durch Mahnungen behülflich sein; von einer Verpflichtung dazu ist nie die Rede gewesen. Am 10. Dezember appellierten Schaffner und Einzinsler an den Rat. Ein gewisser Wirrwarr in Rechten und Pflichten konnte entstanden sein infolge von Kauf- und Tauschhandlungen, von Erbgang und Gütertrennungen oder Wechsel in der Wirtschaftsart, indem etwa Mattlandstücke umgebrochen oder Aecker zu Wiesland liegen gelassen wurden. Solche verwirrenden Vorgänge sind in zahllosen Stellen der Güterbereine feststellbar. Der Rat beschloss denn auch in diesem Falle, zunächst einmal die Bereinigungen vornehmen zu lassen und erst dann weiter in der Sache zu reden. Je nach den Ergebnissen sollten die Zinsschulden nach Recht abgetragen werden bei 10 Pfd. Strafe, wenn dies nicht innert 8 Tagen geschehe. Dem Komtur stellte man es frei, jetzt schon an den Herzog zu appellieren, wenn er nicht länger zuwarten wolle. Entweder nahm es nun der Rat mit seinen Anordnungen nicht besonders eilig, oder das Ergebnis befriedigte den Komtur nicht; denn am 20. Dezember kam es in der Kommende zu einem heftigen Auftritt, wobei der Schaffner Marcell Eggs und eine nicht genannte Bürgerfrau mehr oder weniger zufällig Zeugen sein mussten. Der Herr von Rosenbach polterte den städtischen Baumeister an, er müsse staunen über das sonderbare Recht und Gericht, das in der Stadt geübt werde; was man heute für Recht erkenne und beschliesse oder verspreche, lasse man morgen schon wieder fallen; in der Türkei halte man besseres Gericht als in diesem Lumpenstädtchen, und überall sei man gewissenhafter als in dem Lumpendörflein Höflingen. Der Rat bewahrte die Ruhe, doch berief er schon auf denselben Nachmittag den Grossen Rat ein und setzte auf die nächsten Tage eine Gemeindeversammlung an. Der Komtur wurde über Mittag zweimal vor die versammelten Räte geladen, die ungeduldig auf ihn warteten zu einer offenen Aussprache. Man liess den zornigen Herrn durch Boten in seiner Klause wissen, dass man zu einem andern Mittel greifen würde, sollte es jetzt nicht zur gütlichen Verständigung kommen. Endlich kam die Antwort aufs Rathaus, der Herr wolle nicht kommen; er sei nicht Bürger der Stadt! Sie mögen aber zu ihm «hinderen» kommen, wenn sie etwas mit ihm zu tun haben; dann wolle er ihnen die Privilegien von Päpsten und Kaisern vorlegen. Noch am gleichen Tage verhörte der Rat die beiden Zeugen jenes Auftrittes in der Komturei. Hierauf wurde die Gegenklage und eine Gegenschmadschrift ausgearbeitet und damit eine Botschaft zu einem Advokaten abgeordnet. Unter sich beschlossen die Ratsherren, bis auf weiteres mit dem Komtur keinerlei Gemeinschaft zu pflegen und besonders nicht mit ihm zu essen

und zu trinken. Damit waren wohl die üppigen Gelage der Herrenstube gemeint, wie ein solches auf den Jahreswechsel wieder fällig war und Adel, Komture, Klerus und Magistratspersonen vereinigen sollte. Der Kommendenschaffner erhielt die Weisung, bei seinem Burgereide seinem Herrn weder zu raten, noch zu schreiben oder Botenschritte für ihn zu tun, im übrigen aber seinen Verwaltungsdiensten getreulich nachzukommen. Am Samstag vor Neujahr unterrichtete der Rat die Bürgerschaft über die Lage. Der Kommendenschaffner konnte dabei aus einem persönlichen Gespräch mit dem Komtur verraten, dass selbiger nicht ganz abgeneigt wäre, etwas beizutragen zu einer Verständigung. Die Gemeinde stellte sich geschlossen hinter den Rat, welcher öffentlich versicherte, sofern der Komtur mit den Räten sich vertragen und ihnen begegnen möchte, würde er guten Bescheid finden, da man in Rheinfeldern bisher jederzeit mehr die Gütlichkeit als das Recht gesucht habe. Um dem noblen Nachbarn aber doch zu zeigen, dass das Rathaus fest bleiben werde, teilten sie ihm mit, es seien ihm bis zum Austrag der Sache die Scherer und alle andern Handwerksleute gesperrt.

Die Türen waren also doch nicht ganz zugeschlagen; aber bis die Stadt und die Johanniter sich wieder wirklich freundnachbarlich zusammenfanden, floss noch mancher Tropfen den Rhein hinab und wurde noch viel Papier beschrieben und Schuhsohle abgelaufen. Bald nach Neujahr 1587, als der Rat die rückständigen Zinser wohl mit Erfolg zur Bezahlung ihrer Schulden ermahnt hatte, erklärte der Komtur: «.. Wann nun ich gegen Jederm meines ordens zinsleüthen das Best zethuon gantz geneigt und selbst gern mittel, weg, was dann zu solchen befürdernussen des armen zu verschonen nützlich (sein könnte) an mir nicht wolt erwinden (fehlen lassen), sondern alle Hülff inen erweisen...» Ein Zusammenzug der Ausstände an Korn und Hafer ergab in Geld umgerechnet die Summe von fast 140 Pfund, was einer Getreidemenge von rund 350 Doppelzentnern entsprach. Der Komtur fügte hinzu, dass er «ordens Pflichten halber» nicht länger zusehen dürfte.

Schon der Nachfolger von Rosenbachs, Burckhardt von Schauenburg, war wieder ganz anderer Art. Im Mai 1621 handelte es sich darum, den Stadtratssohn Balthasar Durst auf das höhere Studium vorbereiten zu lassen. Der Rat schrieb in dieser Angelegenheit nach Rücksprache mit Schauenburg an den Meister in deutschen Landen Hans Friedrich. In der Antwort lautete es wirklich freundschaftlich: «Unsern günstigen Gruss zuvor, Ersamen, weisen, liebe besondere. Was an vnsz Ir ... geschriben, haben wir verlesen hören. Vnd ob wir gleichwol euch vnd den Euerigen in dem vnd anderm gnädigen guten vnd auch Nachparlichen Willen zuerweisen wol geneigt, so mögen wir euch jedoch vnverhalten nicht lassen, dass es mit Jungen Alumnis gleichsam mer als vberflüssig versehen vnd bestellt ist, als dz wir ein Zeit her auch vnserer selbs



Kapellenchor
Gartenansicht

vnderthanen Kinder abweisen lassen.» Der Ordensmeister bittet daher zum voraus um Entschuldigung und rät den Rheinfeldern an, den Jüngling durch Hektor Adam von Rosenbach zu Rheinfeldern seinem Bruder Johann Conrad für seine hohe Schule zu Dillingen empfehlen zu lassen, die auch besser sei als die zu Freiburg. (Dieser Adam Hektor von Rosenbach hatte kurz vor 1600 einen Teil der «alten oder oberen Burg» gegenüber der Martinskirche, wo einst Bernhard v. Cl. logiert hatte, zu seinem stattlichen Sitze umbauen lassen und bezogen, welcher fortan bekannt war als Rosenbachische Liegenschaft, später zum Hugefeldhaus geworden).

Wie im 18. Jahrhundert unverstandener Absolutismus in Form von äusserem Prunke und Verschwendung der Güter auch den Haushalt eines Johanniterhauses stören und eine bisher wohlhabende Kommende an den Bettelstab bringen konnte, zeigte sich unter dem Vorsteher der Häuser Heitersheim, «Basel» und Rheinfeldern, Freiherr Philipp von Vehlen. So eifersüchtig bisher die Exterritorialität des Hauses bis ins Innere gehütet worden war, so musste, um endlich mit eisernem Besen darin Ordnung zu machen, der Meister in deutschen Landen von Baden den Rat um die Hilfe der Stadtknechte ersuchen. In einem Briefe an den

Magistrat sagt er kurz, dass das Ordenskapitel sich kürzlich mit der grossen Schuldenlast des Ordensmitbruders Freiherrn von Vehlen sich befasst und gefunden habe, dass die Beschliesserin mit ihrer Mutter und dem Kammerdiener des Komturs die grösste Schuld an der Zerrüttung tragen. Zur Verhütung ernster «inconvenienzen» waren die drei Personen aufgefordert worden, das Haus innert drei Tagen zu verlassen. Nachdem diese Frist aber «fruchtlos verstrichen» war, bat der Ordensmeister den Stadtrat, die Weiber aus dem Hause und der Stadt zu schaffen, da sie nicht berechtigt seien, sich darin aufzuhalten.

VI. Das Ende

1. Revolutionsjahre

Nach Jahrhunderten gemeinsamer Freuden und Leiden kündigte sich auch den Bürgern und den Johannitern in Rheinfeldern, zwar keineswegs unbeachtet, die neue Zeit an. Dem zünftischen Gewerbe wurden noch vor der Mitte des 18. Jahrhunderts die altmodischen Schutzwände umgeworfen; die einst freie Stadt erhielt von allerhöchster Seite Rats- und Gerichtsinstruktionen und wirtschaftliche Vorschriften. Solange es aber noch ein Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation gab, blieben die Vorrechte der geistlichen Ritterorden und der Bestand ihrer Kommenden unangetastet. Die grosse Revolution zog zunächst achtlos an solchen Antiquitäten vorüber, wenn auch die Häuser mit Besatzungstruppen so gut wie andere belegt wurden. Erst der Reichsdeputationshauptschluss gab auch die Ordenshäuser den Zugriffen der territorialen Gewalten preis. Im Frieden von Lunéville wurde der Besitz der Johanniterkommende Rheinfeldern aufgeteilt unter das Grossherzogtum Baden und den Kanton Fricktal. Nach einer kurzen Lebensdauer von einem Jahr und zehn Tagen ging aber der Fahrländerkanton im Mediationskanton Aargau auf, und dieser säkularisierte die Kommende im Jahre 1806. Im Jahre 1762 war der grossartige Komtur von Vehlen in aller Stille in einem Tuche eingenäht in der Kapelle begraben worden, weil «alle Welt sich seiner schamete». Obschon tragisch genug, so versöhnt uns doch die Beobachtung, wie die letzten drei Komture mit dem kultischen Gut der Kapelle einige Dorfkirchen, die auch schwer gelitten hatten, wieder ausstatteten, wo es aber auch nicht lange erhalten blieb. Dem letzten Komtur, Eberhard Truchsess von Rheinfeldern, überliess die Aargauische Regierung die Einkünfte des linksrheinischen Besitzes auf Lebenszeit; er starb am 18. Dezember 1810. Dann brachte der Kanton die Güter zur öffentlichen Versteigerung.

2. Ein Kultur- und Kunstdenkmal

Der Meistbietende bei der Versteigerung war der Bierbrauer und werdende Grossgrundbesitzer Franz Josef Dietschy, Bürger von Rheinfelden seit 1792. Das Ritterhaus, dessen Nebengebäude und die Wirtschaftsgebäude bilden den Gutshof des Salmenbräu Rheinfelden; das Rezeptorenhaus über dem Eingangstor wurde abgebrochen, die Kirche schon in den ersten Jahren ihrer Kunstwerke beraubt und zu Stall und Holzschopf erniedrigt. Um 1935 begannen Kreise des Heimat- und Denkmalschutzes sich ihrer anzunehmen. Die Beschreibung des Kunsthistorikers J. R. Rahn, die Zeichnungen von Gustav Kalenbach-Schröter und wenige Andenken im Fricktalischen Museum erweckten den Gedanken zur Rettung der Kapelle. Erst nach mühsamen Verhandlungen konnte die Aargauische Vereinigung für Heimatschutz die Ruine käuflich erwerben, um das Gebäude wieder herzustellen. Kunstmaler Haaga aus Rorschach restaurierte, so gut es möglich war, die Fresken. Das Museum stattete die Kapelle mit einigen Kunstwerken aus, und mit Hilfe eines Kunstfreundes konnte sogar eine Tafel des grossen Altars aus dem Kunsthandel zurückgeholt werden. An Sommerabenden erfüllt ernste Musik den stimmungsvollen Raum, der eines Tages ins Eigentum der Stadt Rheinfelden zur dauernden Erhaltung und Pflege übergehen soll.

Quellen und Literatur

- 1 Aargauer Urkunden Bd. IV. Aarau 1933.
- 2 Kopialbuch der Johanniter Kommende Rheinfelden.
- 3 Möglich ist auch eine gewaltsame Entfremdung. Mttl. Stiftsbibliothekar Duft, St. Gallen.
- 4 Louis Spach, *Prise de Rheinfelden par le chevalier Jean de Rechberg, 1448*, Aarg. Staatsarchiv in Aarau (1516).
Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, II^{me} série Vol. VIII. Paris 1872, p. 62 ff.
- 5 Staatsarchiv Baselstadt, Johanniter.
(Akten zur Geschichte der Reformation in Basel, Bd. 1, herausgegeben von Staatsarchivar Dr. Paul Roth, Basel.
— Gottlieb Wyss: *Das Johanniterhaus Basel*. Basler Zeitschrift 1938, Seite 167 ff. *Die Johanniterkapelle in Rheinfelden*, Aarau 1951.
- 6 Stadtarchiv Rheinfelden, Ratsprotokolle der betr. Jahre und Nr. 773, Johanniterkommende.

Anhang I

1204 ... Sciant... quod domina demut, fundatrix hospitalis Sancti Johannis prope Rinvelden extra muros, Basiliensis diocesis, contulit eundem bona sua in Pfaffenheim: unam domum et pratum et XX schatz reben pro remedio animae matris eius et suae statuens ut magister jam dicti hospitalis terciam partem reddituum predictorum honorum per pauperos eiusdem hospitalis...

Es mögen alle wissen, dass die Frau Demut, die Gründerin des Spitals St. Johannis bei Rheinfeldern ausserhalb der Ringmauer in der Diözese Basel übergab: ihre Güter zu Pfaffenheim, ein Haus und Wiese und 20 Schatz Reben, zum Seelenheil ihrer Mutter und des ihrigen, (mit der Bedingung), dass der Meister desselben Johanniterhauses den dritten Teil der Erträgnisse der vorgenannten Güter für die Armen desselben Spitals abzweige...

1212 Sciant presentes et posterii, quod cum Berchtoldus miles de Rinvelden, ministerialis domini Berchtoldi, incliti ducis Zaringie et rectoris Burgundie, favore et assensu ipsius pro anime sue et parentum suorum remedio quondam liberum hospitale fundare et constituere vellet prope Rinvelden super allodium suum infra barrochiales terminos ecclesie Magethun situm...

Es diene zur Kenntnis, den Gegenwärtigen und Künftigen wie Berchtold, Ritter von Rheinfeldern, Verwalter des gütigen Herzogs Berchtold von Zähringen und Rektors von Burgund und mit dessen Zustimmung zum Heil seiner eigenen Seele und desjenigen seiner Eltern das freie Spital zu gründen und einzurichten beabsichtige, gelegen nahe bei Rheinfeldern auf seinem Lehen innerhalb der Pfarrei Magden...

1222 Albertus frater humilis hospitalis Jherosolomitani summus procurator in Alemania (quod) vir nobilis Berchtoldus miles de Rinvelden fundator hospitalis siti apud Rinvelden.

Bruder Albertus des milden Spitals zu Jerusalem Oberster Vorsteher in Deutschland tut kund, dass der edle Mann Berchtold, Ritter von Rheinfeldern, Gründer des Spitals zu Rheinfeldern, für sein und seiner Frau Demut Seelenheil dem Hause Rheinfeldern zwei Huben im Banne Möhlin geschenkt habe...

Anhang II

Ordens-Statuten

gegeben von Raymund du Puy, Grossmeister von 1118—1160

1. Soll jeder Bruder, welcher in den Orden treten will, die drei kanonischen Gelübde halten: Keuschheit, Gehorsam und freiwillige Armut, d. h. ohne alles Eigentum zu leben.
2. Soll er die Kranken, welche in das Ordenshaus aufgenommen werden, mit aller Sorgfalt und Milde der christlichen Liebe pflegen, nach den Einkünften des Hauses halten, und, wenn es diese erlauben, herrlich bedienen.
3. Sollen Alle und Jede, dafern sie nicht durch Krankheit oder Altersschwäche verhindert sind, gegen die Ungläubigen zu Felde ziehen, und die Feinde der Christenheit nach Kraft und Wissen bekämpfen.
4. Sollen die Brüder der Gerechtigkeit und Tugend beistehen, die Unterdrückten befreien, die Unschuld beschützen, die Witwen und Waisen vertheidigen und vor allem die Heiden und Mohammedaner verfolgen, gleichwie die Makkabäer gegen die Feinde des Volkes Gottes gethan.
5. Sie sollen sich des Gottesdienstes befleissigen, und täglich anstatt der sieben Gezeiten (horae) hundert und fünfzig Pater noster sprechen.
6. Zur bestimmten Zeit sollen sie fasten, und im Jahre drei Mal das h. Sacrament der Beichte und des Altars empfangen, nämlich zu Ostern, Pfingsten und am Christtage.
7. So man den Gottesdienst verrichtet, sollen sie weder in den Chor noch in die Nähe des Hochaltars hinknien, damit sie niemanden in der Andacht stören, und sollen in der Ordnung Einer nach dem Andern gehen und sitzen, wie sie in den Orden aufgenommen worden.
8. An den vorgeschriebenen Tagen sollen sie Umgang (Procession) halten, Gott um Frieden und Eintracht in der Christenheit anrufen, und darauf für den Grossmeister und die sämtlichen Ritter beten.
9. Im Convente soll man die ganze Fasten und den Advent hindurch predigen. Bei der gemeinschaftlichen Tafel soll der Lector in einem erbaulichen Buche lesen.
10. Soll ein jeder Bruder mässig, nüchtern und einfach leben, den Ordenshabit, d. i. das schwarze Gewand, auf dessen linker Seite das weissleinene Kreuz mit acht Ecken befestigt ist, ohne Unterlass tragen; doch niemals ohne dieses Zeichen des Ordens.
11. In Kriegszeiten, und wenn die Ritter zu Felde ziehen, sollen sie statt der schwarzen Sutane (eine Art von langer Tunica) einen rothen Waffenrock, über welchen sowohl auf der Brust als auf dem Rücken in ganzer Länge das Kreuz hinweggeht, zur Bekleidung haben.
12. Wer in den Orden aufgenommen zu werden begehrt, soll rein und ohne Mackel an Blut, Körper und Leben sein; d. h. er muss von adeligem und christlichem Herkommen, auch in gesetzlicher Ehe erzeugt und geboren sein; daher er sich auch anheischig machen muss, seinen Adel von acht Ahnen (vier von beiden Ältern) zu beweisen. Die Gesundheit des Körpers ist für die strengen Pflichten des Krankenwartens und des ritterlichen Kampfes unentbehrlich. Die Reinheit des Lebenswandels begreift in sich, dass der Akolyth keinen Mord oder anderes Verbrechen begangen, und im allgemeinen kein unanständiges Leben geführt hat.

13. Man soll keinen in den Orden aufnehmen, der schon einem andern Orden verpflichtet, oder der einem andern hörig oder gar leibeigen ist.
14. Man soll auch keinen in den Orden aufnehmen, der von den Maranen, Juden, Sarazenen oder Mohammedanern herkommt, und wenn er gleich ein Fürst wäre.
15. Dreizehn Jahre soll der aufs wenigste alt sein, welcher in den Orden begehret zu kommen. Er sei gerade und stark vom Leibe, abgehärtet, wohl bei Sinnen und adeligen Sitten.
16. So Einer einmal in die Ritterschaft aufgenommen worden, der soll seiner Person halber forthin unangefochten sein.
17. Wer sich auf das Meer begeben will, der beichte, und entschlage sich schriftlich und freiwillig alles Eigenthums und aller Ansprüche an den Orden.
18. Die Brüder sollen sich keinem Menschen auf Erden mit einem Eide verpflichten; auch keine Kriegsschiffe ohne Vorwissen des Meisters bewaffnen.
19. Wenn christliche Fürsten miteinander Krieg führen, sollen sie unparteiisch sein, und keinem Theile beistehen, sondern eher alles anwenden, sie zu versöhnen, und den Frieden wieder herzustellen.
20. Die Übertretung dieser Gesetze soll mit zeitlichen und ewigen Strafen belegt werden.
21. Die Ordnung des Ranges werde beobachtet in der Kirche, im Capitel und an der Tafel, sowie ein jeder nach dem Andern in den Orden gekommen ist.
22. In den Tagen der Versammlungen oder bei dem jedesmaligen General-Convente, so man auf die Quatember zu halten pflegt, soll die Regel im Beisein aller Brüder laut und vernehmlich vorgelesen werden.